

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Heidgraben

über die Aufstellung (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch; BauGB) und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Hauptstraße / Jägerstraße“ (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben hat in ihrer Sitzung am 23.06.2020 beschlossen, für den Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Hauptstraße / Jägerstraße“ für den Einmündungsbereich der Planstraße des Gewerbegebietes Jägerstraße / Hauptstraße in die Hauptstraße die 1. Änderung und Erweiterung aufzustellen. Die Aufstellung erfolgt nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Es wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vom Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten in der Sitzung am 15.07.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der **1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Heidgraben für den Einmündungsbereich der Planstraße des Gewerbegebietes Jägerstraße / Hauptstraße in die Hauptstraße** sowie die dazugehörige Begründung liegen

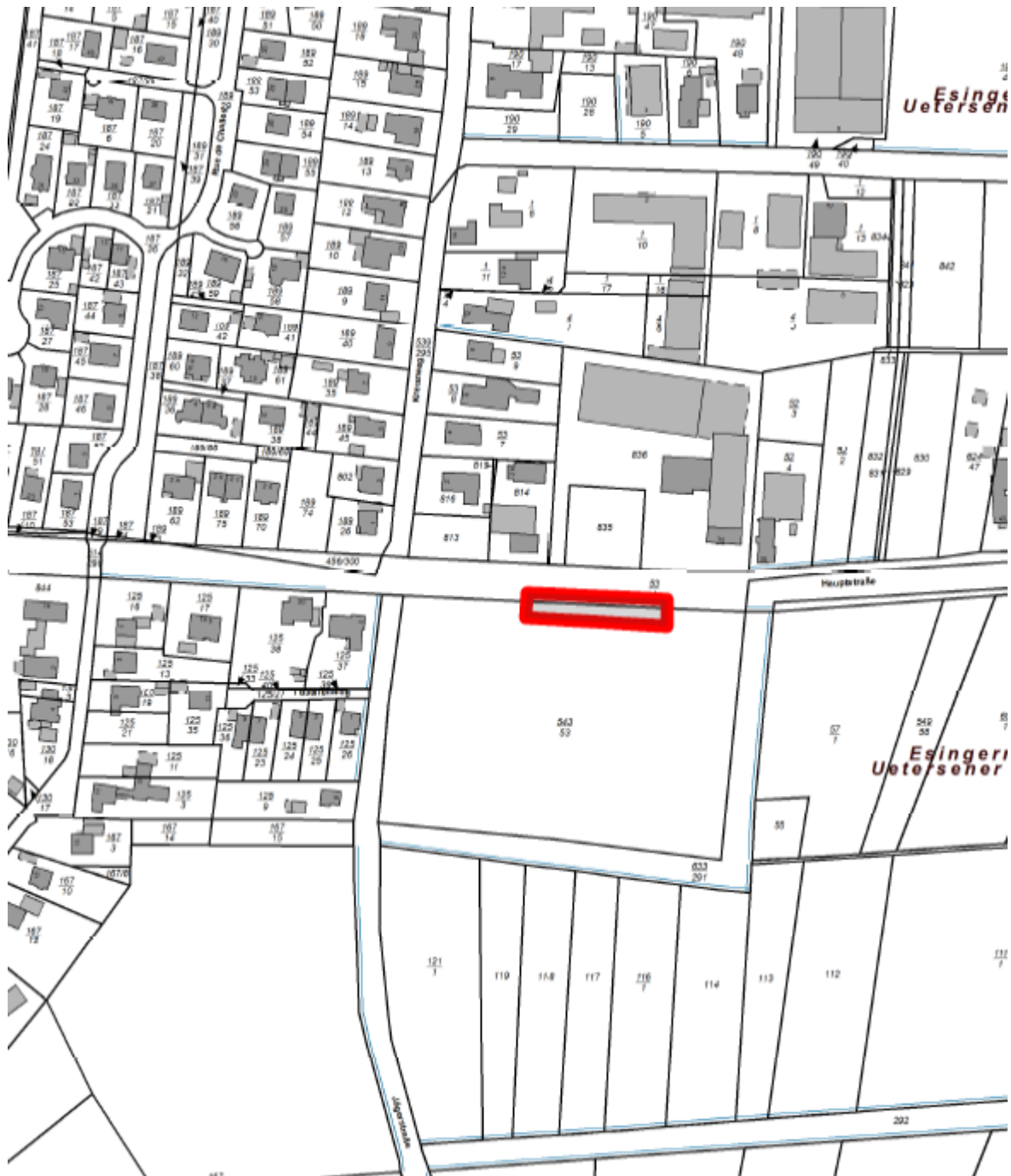
vom 30.07.2020 bis 31.08.2020

in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, auf dem Flur des Fachbereiches Bauen und Liegenschaften, 1. OG, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr
Montag zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-geest-und-marsch-suedholstein.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Lageplan:



Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Diese Bekanntmachung kann zusätzlich ab dem 20.07.2020 auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein unter www.amt-gums.de abgerufen werden.

Moorrege, den 17.07.2020
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Wiese

Auszuhängen am: 20.07.2020

Ausgehängt am: _____
(Unterschrift)

Abzunehmen am: 31.08.2020

Abgenommen am: _____
(Unterschrift)